

# **Tarifvertrag zur Förderung der freiwilligen Altersversorgung für Angestellte, Auszubildende und gewerbliche Arbeitnehmer im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern**

Zwischen dem

Verband der Bayerischer Zeitungsverleger e.V.

und

ver.di Bayern - Fachbereich 8 - Medien, Kunst und Industrie

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte, Auszubildende und gewerbliche Arbeitnehmer/Innen des Zeitungsverlagsgewerbes in Bayern entsprechend den Manteltarifverträgen für Angestellte bzw. gewerbliche Arbeitnehmer/Innen im Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern (im folgenden "Arbeitnehmer/In" genannt).

## **§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Die Vorschriften dieses Tarifvertrages regeln die Entgeltumwandlung zum Zwecke der Altersversorgung.

## **§ 3 Anspruch**

Die/der Arbeitnehmer/In hat im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen einen Anspruch, tarifliche Entgeltbestandteile zugunsten einer Versorgungszusage zum Zwecke der Altersversorgung umzuwandeln.

## **§ 4 Entgeltumwandlung**

1. Die/der Arbeitnehmer/In kann verlangen, dass ihre/seine künftigen tariflichen Ansprüche auf
  - Jahresleistung nach § 9 MTV
  - zusätzliches Urlaubsgeld nach § 11 (b) MTV
  - vermögenswirksame Leistungen nach dem Tarifvertrag über Vermögenswirksame Leistungen vom 15. März 1971

vollständig oder teilweise in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können andere Entgeltbestandteile für die Entgeltumwandlung freigegeben werden. Sofern kein Betriebsrat besteht, ist dies auch durch eine freiwillige Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien möglich. Bei der Entgeltumwandlung dürfen 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des IV. Buches Sozialgesetzbuch nicht unterschritten werden.

### **§ 5 Zusageform**

Wird die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durchgeführt, wird eine Beitragszusage mit Mindestleistung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG erteilt.

### **§ 6 Durchführungswege**

1. Der Arbeitgeber kann jeden nach dem Betriebsrentengesetz zulässigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung anbieten. Im Weiteren gilt § 1 a BetrAVG in der Fassung vom 26.06.2001.

Bietet der Arbeitgeber einen bestimmten, nach §§ 10 a, 82 Abs. 2 EStG förderfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung an, so kann die/der Arbeitnehmer/In nur diesen wählen.

Der Arbeitgeber kann der/dem Arbeitnehmer/In anbieten, die Umwandlung in einer bestehenden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen; ist dieser Weg nicht förderfähig gemäß §§ 10 a, 82 Abs. 2 EStG, muss der Arbeitgeber zusätzlich einen förderfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) anbieten.

Die Auswahl der/des Vertragsunternehmens/s obliegt dem Arbeitgeber.

Die Tarifvertragsparteien empfehlen, das gemeinsame Branchenmodell zur betrieblichen Altersversorgung anzuwenden.

2. Sofern im Fall der Direktversicherung und der Pensionskasse der Altersvorsorgebetrag mit pauschaler Lohnsteuer belastet ist, wird diese von der/vom Arbeitnehmer/In getragen.

### **§ 7 Ausschluss**

Der Anspruch nach § 4 ist ausgeschlossen, soweit er für denselben Zeitraum von einem anderen Arbeitgeber bereits erfüllt worden ist.

### **§ 8 Antrag / Verfahren**

1. Der Antrag auf betriebliche Altersversorgung oder Änderungsanträge ist/sind spätestens zwei Monate vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung über die betriebliche Altersversorgung bzw. die Änderung in Kraft treten sollen, schriftlich geltend zu machen.
2. Die Vereinbarung über die betriebliche Altersversorgung bedarf der Schriftform.
3. Die/der Arbeitnehmer/In ist an diese Entscheidung für ein Kalenderjahr gebunden.

### **§ 9 Fälligkeit**

1. Das umzuwandelnde Entgelt entsteht unabhängig von der jeweiligen tariflichen Regelung zum 15.12. als Jahreseinmalbetrag und ist spätestens zum 15.12. eines jeden Jahres fällig.
2. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können abweichende, zeitlich vor dem 15.12. liegende, Entstehungs- und Fälligkeitstermine festgelegt werden. Sofern kein Betriebsrat besteht, ist dies auch durch eine Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien möglich.

### **§ 10 Unverfallbarkeit**

Für die Unverfallbarkeit der Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 11 Fortführung der Versorgungsanwartschaft**

Bei Einstellung einer/eines Arbeitnehmer/In, die/der über eine Versorgungsanwartschaft aus dem Branchenmodell verfügt, ist der Arbeitgeber auf Verlangen der/des Arbeitnehmer/In verpflichtet, den Vertrag fortzuführen, soweit er das Branchenmodell anwendet.

Die Fortführung des Vertrages durch den neuen Arbeitgeber lässt die Verpflichtung des alten Arbeitgebers gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG unberührt. Die Einstandspflicht des neuen Arbeitgebers gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG besteht nur für die von ihm an den Versorgungsträger des Branchenmodells abzuführenden Beiträge.

## **§ 12 Bestehende Regelungen zur Altersversorgung**

Unberührt bleiben bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Betriebsvereinbarungen oder Individualvereinbarungen zur betrieblichen Altersversorgung sowie Anwartschaften aus solchen, es sei denn, es werden von den jeweiligen Parteien abweichende Vereinbarungen getroffen.

## **§ 13 Inkrafttreten und Laufdauer**

1. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend zum 01.12.2001 \*) in Kraft. Er kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2008.
2. Bei Veränderungen der zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Beratungen über notwendige Anpassungen dieses Tarifvertrages auf. Sind wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen berührt (beispielsweise bei steuer- oder abgabenrechtlichen Bedingungen), kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

---

### **\*) Protokollnotiz**

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass bezüglich Entgeltumwandelungsvereinbarungen, die zwischen dem 30.06.2001 und dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossen wurden, der Tarifvertrag bereits ab dem 30.06.2001 gilt.

München, 27. September 2002

Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.

ver.di Bayern e.V.  
Fachbereich 8  
Medien, Kunst und Industrie

Dr. Hermann Balle

Christa Hasenmaile

Hanns-Jörg Dürrmeier

Ernst Späth